

1.4.1_Anlage zur AFV:

GEBÜHRENANGABEN (ALLGEMEIN)

ApothekenServiceteam

Die APOTHEKE erhält kostenfrei* Information, Beratung und Betreuung durch das ApothekenServiceteam der NOVENTI HealthCare GmbH.

apothekeOnline

Die APOTHEKE erhält kostenfrei* Zugang zum Kundenportal apothekeOnline. In apothekeOnline können weitere kostenfreie und kostenpflichtige Leistungen direkt durch die APOTHEKE gebucht werden.

Basisbetrag:

Bei Tarifen mit Basisbetrag beträgt dieser derzeit für die Hauptapotheke 38,00 €, für die erste Filialapotheke 28,00 € und für jede weitere Filialapotheke 18,00 €.

Aufwandspauschalen (bei abweichender Auszahlung)

Weicht ein Auszahlungstermin vom vertraglich vereinbarten Auszahlungstermin ab, wird für jeden Tag Abweichung eine Aufwandspauschale auf die Auszahlungssumme (pro Tag 0,0222%) berechnet.

Für die manuelle Bearbeitung der Auszahlung entstehen Kosten in Höhe von 10,00 € bzw. 15,00 € bei gewünschter Eilüberweisung. Ist für einen vorgezogenen Auszahlungstermin zusätzlich eine Sonderabholung der Rezepte notwendig, wird diese Abholung mit 12,50 € in Rechnung gestellt.

Kostenpauschalen

Für die Bearbeitung von Abtretungen, Pfändungen und Zahlungsverboten wird eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von derzeit 25,00 € berechnet.

Für den Versand der Differenzmitteilungen §302 werden pro monatlicher Rücksendung 4,90 € berechnet.

Zusätzliche Services bei Inanspruchnahme:

– Erstellung und Versand einer Abrechnungskopie	7,00 €
– Postversand von Details & Statistiken zur Abrechnung	4,90 € je Abrechnung
– Rezeptrücksendung	4,90 € für 3 Rezepte + 0,78 € f. jedes weitere Rezept
– Rezeptrücksendung angeforderter Rezepte	4,90 € + 2,50 € pro Rezept
 Handling und Versand von Einschreiben 	7,50 €
– Splittinggebühren monatlich bei Eigentumsvorbehalt	25,00 € monatlich
– Splittinggebühren bei einmaliger Beauftragung	5,00 € pro Auftrag
– Bearbeitungsgebühr Zession einmalig	25,00 €
– Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.	
Dem Auftraggeber wird der zu erwartende Aufwand	
vor Auftragsvergabe mitgeteilt.	

Einbehalt einer Überzahlung durch den Vertragspartner**
 20,00 € + Aufwandspauschale pro Tag 0,0222%

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- * zzgl. Verbindungsgebühren des Telekommunikationsanbieters der APOTHEKE
- ** Ausgleich von Überzahlungen erfolgt mit nächster Abschlagszahlung bei Überzahlungen über 10.000 €, andernfalls mit der Restzahlung Folgemonat







1.4.2_Anlage zur AFV:

GEBÜHRENANGABEN (ZUSATZPRODUKTE)

Preisangaben

Paket / Produkt	Beschreibung	Kosten
Apotheken- Serviceteam	Die Apotheke erhält Information, Beratung und Betreuung durch das ApothekenServiceteam der NOVENTI HealthCare.	kostenlos zzgl. Verbindungsgebühren des Telekommunikationsanbieters der APO- THEKE
apothekeOnline Basis	Basispaket von apothekeOnline, Zugangsverfahren, Postfach, Einstellungen.	kostenlos
Abrechnungsinfo	Anzeige von Abrechnungsunterlagen, Einlieferungsdaten, Zugriff auf Rezeptdaten und Images, Quoten wie z.B. Importe, Statistiken (z.B. Praxistrend), AMG-Daten Verarbeitung.	kostenlos buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
Rezeptvorprüfung	Prüfung der Rezeptdaten im Vorfeld der Abrechnung. Daten werden vom AVS-System mit der Schnittstelle FIVERX.LINK übertragen.	kostenlos buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
ApothekeOnline	Zugang u.a. zu Produkten der NHC, Postfach, Rezeptdaten, Abrechnungsunterlagen. Inklusive: cashManager Basis, Retax-Online, Zuzahlung-Online, pflegeHiMi-Online, Digitale Abrechnungsunterlagen, Info-Direkt	9,90 € monatlich
datenPur	Rezeptdaten und -images auf CD als persönliches Archiv für die Führung der Apotheke sowie zur optimalen pharmazeutischen Betreuung der Patienten.	12,75 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
Tax-Dialog	Prüfung und Korrektur der Einzeltaxe.	5,00 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
ekvDialog	Elektronische Abwicklung von Kostenvoranschlägen. Eingabe über apothekeOnline oder per FAX.	0,99 € je Kostenvoranschlag bei Eingang über apothekeOnline 1,98 € je Kostenvoranschlag bei Eingang per FAX
scanDialog	Scannen und Prüfen von Rezepten noch vor der Abholung.	29,90 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
scan Dialog-plus	Scannen und Prüfen von Rezepten noch vor der Abholung. Übertragen von Rezeptdaten und -images ins Warenwirtschaftssystem.	Buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung, scanDialog und wenn durch Ihre Warenwirtschaft unterstützt.
himiDialog	Prüfung und Anzeige der Abgabe- und Bedruckungs- bedingungen von Hilfsmitteln. Elektronische Verwaltung von Hilfsmittelverträgen.	19,90 € monatlich
Rezept-Abgleich	Abgleich von Rezeptdaten aus FIVERX.LINK mit scanDialog.	5,00 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung und scanDialog





1.4.2_Anlage zur AFV:

GEBÜHRENANGABEN (ZUSATZPRODUKTE)

Paket / Produkt	Beschreibung	Kosten
Rezept-Archiv	Archivierung von Rezeptimages und -daten.	7,90 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
rezeptCheck-plus	Prüfung auf korrekte Abgabe von Rabattartikeln und Kontrolle bei Nichterfüllung auf richtige Bedruckung.	0,01 € pro Blatt
rezept360°	Abgleich von Rezeptdaten aus FIVERX.LINK mit den Abrechnungsdaten.	0,01 € je zur Abrechnung eingereichten Beleg mind. 9,90 € bis max. 50,00 € monatlich
rezept360°-komfort	Korrektur der Rezept-ID.	0,10 € je zur Abrechnung eingereichten Beleg, bei dem manuell die Rezept-ID erfasst wird Berechnungsbeispiel: - 2.000 Belege wurden zur Abrechnung eingereicht - bei 1.960 Belegen wurde eine Rezept-ID erkannt - bei 40 Belegen wurde die Rezept-ID nacherfasst - Kosten: 4,00 € (40 * 0,10 €) zusätzl. zur Grundgebühr von rezept360° buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung und rezept360°
callmyApo	Patienten-App zum datenschutzkonformen Vorbestellen von Medikamenten, inkl. Medikationsplan u.v.m.	kostenlos
cashManager Premium	Ermöglicht die Einsicht von Daueraufträgen und die Anweisungen von zusätzlichen Dauerzahlungen sowie dem Auszahlungstyp "tägliches Maximum".	19,90 € buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung und Nutzung der 5Rx Schnittstelle
dataNow	Individuelle und umfassende Auswertung Ihrer Abrechnungsdaten	14,90 € buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung
dataNow Benchmark	Vergleich Ihres Haupt-/Filialverbundes in Bezug auf Zeit oder Apotheke	0,01 € je zur Abrechnung eingereich- tem Beleg / bis max. 50,00 € monatlich buchbar nur in Verbindung mit der Abrechnung





REZEPTABHOLUNG

Im Abholplan der NOVENTI HealthCare (NHC) sind die **Abholtermine für Ihre Rezeptpäckchen*** aufgeführt. Den Abholplan stellen wir Ihnen jeweils im Vorfeld zur Verfügung, ebenso die platzsparenden Abholbeutel für unsere Marken "VSA", "ALG" und "SARZ".

Wir bitten Sie, die Rezeptstapel am Morgen des Abholtags wie folgt zu sortieren und danach mit einem Gummiband zu fixieren:



- 1. Begleitformular (RFID-Karte) mit Gewichtangabe des Rezeptstapels mit Bleistift beschriftet OHNE weitere Etikettierung
- 2. Verordnungen, die nicht dem Formblatt "Muster 16" entsprechen
- 3. Rezepte mit Anlagen bitte dringend mit Büroklammern und <u>nicht</u> mit Heftklammern versehen!
- 4. restliches Rezeptgut



UNSER TIPP: Nutzen Sie **scanDialog** und scannen Sie Ihre Rezepte vor Abholung ein. Damit führen Sie nicht nur eine effektive Rezeptkontrolle im Vorfeld durch, sondern haben von allen Rezepten auch direkt Images in Ihrem persönlichen apothekeOnline gespeichert.

Geben Sie den Rezeptstapel in den NHC-Abholbeutel, verschließen Sie ihn und kleben Sie darauf das Barcode-Etikett vom Etikettbogen. Wählen Sie die Größe des Rezeptstapels bitte so, dass sich die Abholbeutel gut verschließen lassen. Bitte verwenden Sie für größere Mengen mehrere NHC-Abholbeutel mit jeweils einem Begleitformular.



Tragen Sie das Gewicht pro Rezeptpäckchen auch auf dem **Etikettbogen** rechts neben den verwendeten Barcode-Etiketten ein und lassen Sie die Übergabe des Päckchens bei der Abholung mit Datum und Unterschrift vom Fahrer bestätigen. Aus Versicherungsgründen bitten wir Sie den unterzeichneten Etikettbogen sorgfältig aufzubewahren.

WICHTIG für eine korrekte Abrechnung:

- ✓ Richten Sie die Rezepte gleichförmig aus und verwenden Sie bitte mindestens ein gut sicherndes Gummiband
- ✓ Achten Sie bitte darauf, dass die Belege nicht verklebt sind
- ✓ Bedienen Sie bitte alle Rezeptabholungen und sammeln die Belege bitte nicht bis zur letzten Abholung des Monats (insbesondere die Belege mit Anhängen und Pflegehilfsmittel-Belege)



^{*} Der Begriff "Rezepte" steht für alle Leistungsnachweise, die für die Abrechnung gegenüber den jeweiligen Kostenträgern erforderlich sind.



REZEPTVERSICHERUNG

Die NOVENTI HealthCare hat die Rezepte* gegen alle versicherbaren Risiken versichert:

Gegenstand der Versicherung

- ☑ Aufenthalts- und Lagerrisiken in der APOTHEKE
- ☑ Verlust auf dem Weg zwischen Abholung durch die NOVENTI HealthCare in der APOTHEKE und Eingang beim Kostenträger

Versicherte Risiken

☑ Abhandenkommen

✓	Transportmittelunfall	V	Nicht- und Falschauslieferung
√	Raub	√	Feuer
√	Diebstahl	√	Wasser
√	Räuberische Erpressung	√	Nässe
√	Vandalismus	√	Sturm
√	Unterschlagung	V	Elementarereignisse

Für die Aufenthalts- und Lagerrisiken sowie bei Rezeptabholung und -transport durch die

NOVENTI HealthCare ist die Höchstsumme derzeit 1.250.000,- €

Bei Posttransporten gelten derzeit folgende Höchstsummen je nach Versandart:

→ Paket	600.000,– €
→ Einschreibesendung	50.000,– €
→ Postexpressbrief	26.000,– €
→ Brief oder Päckchen	2.500,– €

Die angegebenen Beträge verstehen sich als Rezeptnettowert.

Bitte informieren Sie uns, sofern die o.g. Höchstsummen für Ihre APOTHEKE nicht ausreichend sind. Dazu können zusätzliche Abholungen beantragt werden.

Rezeptaufbewahrung und Rezeptabholung



Bewahren Sie die Rezepte bis zur Abholung in einer verschlossenen Schublade auf. Die Aufbewahrung im Tresor ist wegen des erhöhten Schadensrisikos bei Einbrüchen zu vermeiden.

☑ Höhere Gewalt

Bei Transportschäden ist der Nachweis der Übergabe der Rezeptpäckchen an den Abholer im Schadensfall erforderlich. Bitte bewahren Sie daher die vom Abholer unterzeichneten Etikettenbögen sorgfältig auf.



^{*} Der Begriff "Rezepte" steht für alle Leistungsnachweise, die für die Abrechnung gegenüber den jeweiligen Kostenträgern erforderlich sind.



VERTRAGSBEDINGUNGEN ABRECHNUNGS- UND FACTORINGVEREINBARUNG

Die NOVENTI HealthCare GmbH ("NHC") erbringt für ihre "Kunden" Abrechnungs- und Factoringleistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundlage für die Abrechnung sind die Vorgaben aus dem Sozialgesetzbuch und den damit zusammenhängenden vertraglichen Abreden.

§ 1 ABRECHNUNGSAUFTRAG, ANGEBOT FACTORING UND EINZIEHUNG

- NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Kunden. Das vom Kunden unterzeichnete Angebot ist als bindender Antrag auf Abschluss einer Abrechnungs- und Factoringvereinbarung zu qualifizieren. NHC kann diesen Antrag innerhalb von 2 Wochen annehmen. Mit Abschluss der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung beauftragt und ermächtigt der Kunde die NHC mit der Abrechnung seiner Forderungen aus der Leistungserbringung gegenüber Schuldnern (wie z.B. Kostenträger).
- 2. Im Rahmen der Abrechnung kauft die NHC sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegenüber Schuldnern, die der Kunde bei der NHC einreicht ("Forderung" oder zusammen "Forderungen"), zum Nominalwert abzüglich der geschuldeten Gebühren ab. Die Höhe der Gebühren für den Ankauf der Forderungen mit (vorfinanzierenden) Abschlagszahlungen ergibt sich aus den Anlagen "Tarife" und "Gebührenangaben" zur Abrechnungs- und Factoringvereinbarung.
- 3. Der Kunde tritt im Voraus sämtliche Forderungen im Sinne von § 1 Abs. 1 an die NHC ab. Die NHC nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung an.
- 4. Falls der NHC eine Forderung abgetreten werden soll, an denen bereits ein Dritter Rechte geltend machen kann (z.B. aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes zugunsten eines Warenlieferanten oder einer Sicherungsabtretung zugunsten eines Kreditinstituts), ist der Kunde verpflichtet, die NHC hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Kunde den dritten Sicherungsnehmer von dieser Abrechnungs- und Factoringvereinbarung zu informieren. NHC geht davon aus, dass der dritte Sicherungsnehmer seine Freigabe zur Abrechnung der Forderung im Rahmen dieser Vereinbarung erteilt hat, es sei denn der NHC ist eine ausdrücklich anderslautende Mitteilung zugegangen.
- 5. Geht die Forderung nicht nach § 1 Abs. 4 auf die NHC über, wird die Abtretung an die NHC erst mit Erlöschen des jeweiligen Rechts des Dritten wirksam. Soweit die Forderungen einem Dritten nur teilweise zustehen, ist die Abtretung an die NHC zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Kunden zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf die NHC über, wenn er von dem Recht des Dritten nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).
- 6. In Abweichung von § 402 BGB hat die NHC gegenüber dem Kunden lediglich Anspruch auf Erteilung und Überlassung solcher Informationen und Urkunden, die zur Durchführung der Abrechnung der Leistungsnachweise (z.B. Rezepte) gegenüber den Schuldnern nach Maßgabe der Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Eine weitergehende Pflicht zur Auskunft oder Urkundenauslieferung besteht nicht.
- 7. Die NHC ist berechtigt, die ihr übertragenen Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungszwecken auf ihre refinanzierenden Banken weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass Ansprüche der refinanzierenden Banken nach § 402 BGB ausge-

- schlossen werden und die NHC zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.
- 8. Soweit Forderungen nicht auf NHC übergehen, insbesondere nach § 1 Abs. 4 und 5 Abrechnungs-und Factoringvereinbarung, ist NHC zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden ermächtigt. Zahlungen der Schuldner des Kunden an NHC haben befreiende Wirkung gegenüber dem Kunden.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER NHC

- Die NHC ist für die Laufzeit dieses Vertrages unwiderruflich berechtigt,
 - (a) von Schuldnern gleich aus welchem Grund vorgenommene Kürzungen und Rückforderungen von Zahlungen gegenüber dem Kunden in Abzug zu bringen;
 - (b) Zahlungsbeträge von Auszahlungsansprüchen des Kunden aus anderen Zeiträumen und gegenüber anderen Schuldnern in Abzug zu bringen, falls die Erstattung eines vom Kunden beanspruchten Abschlags durch die Schuldner verweigert wird. Statt einer Verrechnung ist die NHC auch berechtigt, von dem Kunden zu fordern, dass dieser den zurückzuerstattenden Betrag sofort an die NHC zahlt. Bleibt eine Zahlung eines Schuldners auf eine von der NHC erhobene Forderung ganz oder teilweise aus oder erstattet ein Schuldner dem Kunden den beanspruchten Abschlag nicht oder nicht in voller Höhe, ist die NHC zu einer Mahnung, nicht jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, verpflichtet. Leistungen, auf welchen ein unzutreffender Schuldner angegeben ist, werden von der NHC soweit möglich an den richtigen Schuldner weitergeleitet.
 - (c) eigene Ansprüche gleich aus welchem Grund von Zahlungen an den Kunden in Abzug zu bringen.
- 2. Die NHC zahlt dem Kunden zu den in der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung vereinbarten Auszahlungsterminen und Zahlungswegen den Auszahlungsbetrag abzüglich der Gebühren und abzüglich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs (vgl. § 7 Abs. 2) aus. Die Zahlungstermine gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Leistungsnachweise termingerecht an die NHC liefert und die Schuldner die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen einhalten. Eine vorfinanzierende Abschlagszahlung durch die NHC im Wege des (unechten) Factorings ist möglich, d.h. die NHC zahlt zeitlich vor der Zahlung durch die Schuldner an den Kunden aus. Es gelten insoweit die vereinbarten Konditionen, wie sie sich aus den Anlagen "Tarife" und "Gebührenangaben" zur Abrechnungsund Factoringvereinbarung ergeben. Fällt ein Zahlungstermin auf einen offiziellen TARGET2- oder bundeseinheitlichen Feiertag, erfolgt die Zahlung am folgenden Bank- bzw. Werktag.
- 3. Ergibt sich am Ende eines Abrechnungsmonats (z. B. aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen) eine Forderung der NHC aus einer Differenz zwischen der vorfinanzierenden Abschlagszahlung und dem Auszahlungsbetrag, ist die NHC berechtigt, die Differenz unmittelbar von dem Kunden zu fordern. Anstelle einer Rückforderung ist NHC berechtigt, diese Differenz durch Verrechnung mit nachfolgenden vorfinanzierenden Abschlagszahlungen oder Auszahlungsbeträgen in Abzug zu bringen.
- 4. Bei nicht abrechnungsfähigen Leistungen kann die NHC die eingereichten Leistungsnachweise an den Kunden zurückschicken. Für



Seite 1 von 4

Bankverbindung:



VERTRAGSBEDINGUNGEN ABRECHNUNGS- UND FACTORINGVEREINBARUNG

die entstandenen Aufwendungen kann die NHC eine Kostenerstattung gemäß Anlage "Gebührenangaben" verlangen.

- 5. Werden der NHC Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote gegen den Kunden bekannt, kann die NHC jederzeit nach schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden bei der nächsten Abrechnung statt der vereinbarten vorgezogenen Auszahlung im Wege von Abschlagszahlungen eine Einmal-Auszahlung auf Basis der tatsächlich abgerechneten Leistungen an den Berechtigten zum Auszahlungszeitpunkt des Schuldners vornehmen.
- Die NHC ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vorgenannten vertraglich vereinbarten Aufgaben zuverlässige Unterauftragnehmer hinzuzuziehen, die sie in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.
- 7. Weichen zur Vorabzahlung anstehende Beträge in erheblichem Maß von den üblichen Auszahlungen an den Kunden ab, ist die NHC berechtigt, die Auszahlung des abweichenden Betrags abzulehnen oder verzögert vorzunehmen, um eine weitergehende Prüfung zur Klärung der Hintergründe vorzunehmen.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- Der Kunde ist verpflichtet, alle abrechnungsfähigen Leistungsnachweise zu den von der NHC mitgeteilten Abholterminen in der von der NHC vorgeschriebenen Form und am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde verpflichtet sich, ihm bekannte und bekanntwerdende Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote Dritter unverzüglich schriftlich der NHC anzuzeigen. Die Regelungen in § 1 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- 3. Der Kunde wird darüber informiert, dass
 - (a) die NHC gesetzlich verpflichtet ist, ihr (als Drittschuldner des Kunden) zugestellte Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüsse sowie Zahlungsverbote und ihr gegenüber offengelegte Abtretungen von Forderungen zu beachten und Zahlungen an den neuen Gläubiger zu leisten;
 - (b) die NHC zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt ist, wenn mehrere Abtretungsempfänger behaupten, dass ihnen Ansprüche abgetreten wurden.
- Der Kunde ist verpflichtet, an die NHC eine Kostenerstattung für die Bearbeitung eines jeden Abtretungs-, Pfändungs- oder Zahlungsverbotsfalles zu leisten.
- Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der NHC, die Abrechnung der Ansprüche nur über die NHC zu besorgen und sämtliche abrechnungsfähigen Leistungsnachweise einzureichen.
- 6. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind von dem Kunden gegenüber der NHC innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als von ihm anerkannt.

§4 VERGÜTUNG, RECHNUNGSBEGLEICHUNG, ÄNDERUNG DER ABRECHNUNGSGEBÜHREN UND -BEDINGUNGEN

 Die NHC erhält für ihre Abrechnungsleistungen eine Gebühr. Darüber hinaus erhält die NHC für den Ankauf der Forderungen mit vorfinanzierenden Abschlagszahlungen eine Gebühr. Sämtliche Gebühren werden in den Anlagen "Tarife" und "Gebühren-

- **angaben"** zur Abrechnungs- und Factoringvereinbarung mit dem Kunden vereinbart.
- 2. Die NHC unterhält für eingehende Zahlungen der Schuldner und für die Zahlungen an die Schuldner ein von ihr verwaltetes Inkassokonto. Für die Laufzeit des Abrechnungsauftrages erklärt sich der Kunde unwiderruflich sowohl mit der Unterhaltung dieses Inkassokontos als auch damit einverstanden, dass die Schuldner sämtliche Forderungen des Kunden ausschließlich auf dieses Inkassokonto der NHC zahlen.
- 3. Die NHC GmbH ist berechtigt, die Leistungen nach § 4 Abs. 1 angemessen anzupassen. Sie behält sich zudem vor, die Gebühren nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind. Gebührenänderungsrelevante Kosten sind z.B. Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen der Dienstleistung, die Einfluss auf den von der NHC zu leistenden Aufwand sowie Energiekosten, Gebührenerhöhungen, Versicherungskosten, Kapitalkosten haben. Diese Kostenfaktoren werden jeweils nach ihrer Bedeutung für die Kalkulation der Gebühren gewichtet berücksichtigt. Kostensenkungen werden für die Gebührenänderung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Steigerungen einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang zur Gebührenerhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die NHC wird dem Kunden die Änderung der Gebühren schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde die Änderung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich widerruft. Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die NHC wird den Kunden im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Änderung der Gebühren hinweisen.
- 4. Die Anpassung von Kostenpauschalen, Versicherungssummen und die Veränderung von Kappungsgrenzen und des jenseits der Kappungsgrenze anzuwendenden Gebührensatzes bzw. die Aufhebung der Kappung stellen keine Änderungen der Abrechnungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 3 dar; sie berechtigen den Kunden insbesondere nicht zur dort geregelten außerordentlichen Sonderkündigung.

§ 5 GARANTIE DES KUNDEN

Der Kunde garantiert der NHC, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind. Der Kunde garantiert ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden. Von dieser Garantie sind solche Forderungen ausgenommen, die der NHC nach den Regelungen in § 1 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 2 dieser Bedingungen angezeigt worden sind.

§ 6 DROHENDER FORDERUNGSAUSFALL

Der Kunde ist verpflichtet, der NHC unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.



Seite 2 von 4



VERTRAGSBEDINGUNGEN ABRECHNUNGS- UND FACTORINGVEREINBARUNG

2. Liegen Umstände nach § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen vor und hat die NHC gegenüber dem Kunden noch nicht abgerechnet ("drohender Forderungsausfall"), ist die NHC berechtigt, die vorfinanzierenden Abschlagszahlungen gegenüber dem Kunden abzulehnen. Die NHC ist in diesem Fall verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Kunden zurückabzutreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§ 7 FORDERUNGSAUSFALL

- Das Risiko des Forderungsausfalls trägt der Kunde. Ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Schuldner – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt oder bereits geleistete Zahlungen von der NHC zurückfordert.
- Bei einem Forderungsausfall ist die NHC berechtigt, den ausstehenden Betrag ("Ausfallbetrag") durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Kunden aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Schuldner oder in Bezug auf andere Abrechnungs- und Factoringvereinbarungen in Abzug zu bringen und/oder den Ausfallbetrag unmittelbar von dem Kunden zu fordern ("Rückforderungsanspruch").
- 3. Die NHC ist erst nach vollständiger Erfüllung des Rückforderungsanspruchs verpflichtet, die vom Forderungsausfall betroffenen Forderungen an den Kunden zurückabzutreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

§8ZAHLUNGSEINGANG BEI DEM KUNDEN; VERRECHNUNG

Zahlungseingänge für Forderungen bei dem Kunden oder auf Konten des Kunden hat der Kunde als Treuhänder für die NHC entgegenzunehmen und unverzüglich an die NHC weiterzuleiten. Die NHC ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Kunden aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Kostenträger oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

§ 9 REZEPTVERSANDKOSTEN, VERSICHERUNG

- Der regelmäßige monatliche Versand der Leistungsnachweise erfolgt für den Kunden kostenfrei und gemäß den von der NHC vorgegebenen Versandarten. Kosten für Sonderabholungen trägt der Kunde.
- 2. Die Leistungsnachweise des Kunden sind zu bestimmten Höchstgrenzen versichert. Diese ergeben sich aus der Anlage "Rezeptversicherung". Der Kunde kann die die Höchstsummen übersteigenden Werte der Leistungsnachweise auf eigene Kosten versichern; der Kunde muss einen entsprechenden Antrag spätestens 14 Tage vor Beginn der Lagerung und/oder des Transports per E-Mail an die NHC einreichen. Der Kunde muss sicherstellen, dass ihm vor Beginn der Lagerung und/oder des Transports eine schriftliche Bestätigung des Versicherers zur Übernahme des erhöhten Risikos vorliegt. Die NHC kann die Höherversicherung ablehnen. Die NHC ist berechtigt, die versicherten Risiken und die Deckungssummen der Versicherung angemessen anzupassen.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsnachweise für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen. Liegen im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Leistungsnachweise vor, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten

- eingereichten Leistungsnachweise der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.
- 4. Der Kunde wird der NHC einen Schadensfall unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Bereitstellung der erforderlichen Nachweise schriftlich anzeigen, damit die NHC ihre Obliegenheitspflicht gegenüber der Rezeptversicherung erfüllen kann. Meldet der Kunde den Schadensfall nicht rechtzeitig und/oder mit geeigneten Nachweisen, werden die NHC und deren Versicherer ganz oder teilweise von der Leistung frei.
- Weitere Details zur Versicherung regelt die Anlage "Rezeptversicherung", die in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung ist.

§ 10 HAFTUNG

Die NHC haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die NHC nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der NHC auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall von Vernichtung, Verlust oder Beschädigung von Leistungsnachweisen beschränkt sich die Haftung der NHC bei leichter Fahrlässigkeit auf die Entschädigungsleistung des jeweiligen Versicherers. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und den Datenschutzgesetzen bleibt unberührt.

§ 11 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 1. Die Abrechnungs- und Factoringvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- 2. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn
 - (a) der Kunde oder dessen Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt;
 - (b) dem Kunden die Zulassung oder die Versorgungsberechtigung als Leistungserbringer der Kostenträger nach Sozialgesetzbuch entzogen wird;
 - (c) der Kunde grobe Verstöße gegen Vertragspflichten begeht, insbesondere wiederholt wissentlich unrichtige Leistungsnachweise oder Abrechnungsunterlagen einreicht;
 - (d) der Kunde seine geldwäscherechtlichen Mitwirkungspflichten verletzt;
 - (e) die BaFin oder andere Behörden oder Gerichte die Beendigung der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung verlangen;
 - (f) der Kunde seine Leistungspflicht aus der Abrechnungs- und Factoringvereinbarung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zeitlich vorrangige Abtretungen der NHC rechtzeitig mitgeteilt hat und diese Abtretungen weiterhin Bestand haben.
- 3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.



Seite 3 von 4



VERTRAGSBEDINGUNGEN ABRECHNUNGS- UND FACTORINGVEREINBARUNG

§ 12 VERTRAGSABWICKLUNG BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

- Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Leistungsnachweise sind von der NHC abzurechnen und ggf. im Wege des Factorings vorzufinanzieren.
- 2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist NHC zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, gegenüber dem Kunden einen Betrag in Höhe von 10% des jeweiligen sich aus den Rezepten ergebenden Zahlungsanspruchs einzubehalten ("Sicherheitseinbehalt"). NHC hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Kunden auszuzahlen.
- 3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von NHC zur Abrechnung der Leistungsnachweise und zur Leistung des Auszahlungsbetrages mit vorfinanzierenden Abschlagszahlungen. Soweit für entgegengenommene Leistungsnachweise bereits Auszahlungsbeträge von der NHC geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die Auszahlungsbeträge sind an die NHC unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 13 ÄNDERUNG DIESER VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Die Vertragsbedingungen für die Abrechnungs- und Factoringvereinbarung können jeweils von der NHC abgeändert werden. Die NHC wird dem Kunden eine Änderung schriftlich oder in Textform und unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen mitteilen und ihn auf sein Widerrufsrecht sowie die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs hinweisen.
- 2. Der Kunde kann der Änderung der Vertragsbedingungen für die Abrechnungs- und Factoringvereinbarung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch bleiben die ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen zu unveränderten Bedingungen bestehen. Wird der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, gilt die Abänderung als von dem Kunden angenommen.
- 3. Daneben verpflichten sich die Parteien zur Umsetzung zwingender rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben.

§ 14 DATENSCHUTZ

Die NHC trägt in ihrer Betriebsorganisation den einschlägigen Gesetzen Rechnung und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze bzw. im Rahmen von Verträgen, welche ihrerseits auf Basis der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen abgefasst sind. Die NHC verpflichtet ihre Mitarbeiter und die zur Erfüllung der Vereinbarung hinzugezogenen Dienstleister (Auftragsverarbeiter) auf die Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle erforderlichen Informationen zur Datenverarbeitung können der **Anlage "Datenschutzhinweise"** entnommen werden.

§ 15 IDENTIFIZIERUNG GWG, MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN, BONITÄTSPRÜFUNG

 Die NHC unterliegt den Vorschriften des Geldwäschegesetzes ("GwG"). Sie hat deshalb den Kunden zu identifizieren. Der Kunde ist gesetzlich zur Mitwirkung, insbesondere der Vorlage notwendiger Dokumente und unverzüglichen Anzeige etwaiger Änderungen

- gegenüber der NHC verpflichtet, die während der Vertragsbeziehung eintreten (§ 11 Abs. 6 GwG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO).
- 2. Der Kunde teilt der NHC unverzüglich jede Änderung seiner Daten schriftlich mit. Maßgebliche Daten sind insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse. Darüber hinaus teilt der Kunde der NHC mit, ob es sich bei ihm oder beim wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person handelt, die ein wichtiges politisches Amt ausübt oder ausgeübt hat und/oder ob ein solches von einem unmittelbaren Familienmitglied oder einer ihm bekanntermaßen nahestehenden Person ausgeübt wird oder wurde.
- 3. Soweit der Kunde einwilligt, können die erforderlichen Daten, die das kontoführende Institut des Kunden im Rahmen der Identifizierung nach dem GwG erhoben hat, an die NHC übermittelt werden. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise).
- 4. Darüber hinaus übermittelt die NHC Daten zum Zwecke der Identifizierung nach GwG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Leistungsbringers an Wirtschaftsauskunfteien.
- NHC teilt dem Kunden jeweils auf Anfrage mit, an welche Wirtschaftsauskunftei Daten des Kunden übermittelt wurden. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 6. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an die NHC, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Personen zu geben. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der NHC ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle bisher bestehenden Vereinbarungen mit den Kunden werden durch diese Bedingungen zur Abrechnungs- und Factoringvereinbarung ersetzt.
- Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn die NHC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Mündliche Nebenabreden zur Abrechnungs- und Factoringvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in § 13 etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.
- 5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.



Seite 4 von 4



DATENSCHUTZHINWEISE

Informationen über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Stand: Oktober 2019)

Mit den nachstehenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Rezeptabrechnung und damit verbundener Dienste durch die NOVENTI HealthCare GmbH (NHC).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: NOVENTI HealthCare GmbH Einsteinring 41-43 85609 Aschheim b. München

2. Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der NHC unter: NOVENTI HealthCare GmbH Datenschutzbeauftragter Tomannweg 6, 81673 München

Tel.: 089 43184-0

E-Mail: datenschutz@noventi.healthcare

3. Welche Ihrer personenbezogenen Daten werden durch uns verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie uns in Zusammenhang mit der Anbahnung oder der Durchführung eines bestimmten Vertragsverhältnisses übermitteln. Das betrifft insbesondere die Durchführung von Abrechnungs- und damit verbundenen Dienstleistungen. Genaue Informationen können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen entnehmen.

Darüber hinaus kann es, abhängig vom jeweiligen Vertragsverhältnis, erforderlich sein, dass wir auch solche personenbezogenen Daten verarbeiten, die wir von Dritten erhalten.

Das betrifft die folgenden Kategorien von Daten: Forderungsrelevante Rechnungsdaten über Warenbezug.

Die Daten stammen aus den folgenden Quellen: Forderungsrelevante Informationen werden uns von den entsprechenden Pharma-Großhändlern ("Anschlusskunden" i.S. Factoring) zur Verfügung gestellt.

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet die NHC Ihre Daten?

a) Zur Durchführung vertraglich vereinbarten Leistungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

<u>Vertragserfüllung und –anbahnung:</u> Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit das zur Erfüllung von Verträgen erforderlich ist. Soweit Sie sich zur Anbahnung einer bestimmten Vertragsbeziehung an uns wenden, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auch, soweit das zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Begründung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich, sind wir auf die Bereitstellung dieser Informationen zwingend angewiesen.

Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist die Durchführung von Verträgen nicht möglich.

b) Auf der Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Zwecke der Einwilligung (z.B. Werbung): Wenn wir für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligung einholen, stellt diese Einwilligung die Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dar. Welche Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden sollen und für welche Zwecke die Verarbeitung erfolgen soll, ergibt sich in der Regel aus der Einwilligungserklärung selbst. Wenn wir Ihnen Werbung oder Information über unsere Leistungen oder Leistungen anderer Unternehmen der NOVENTI Gruppe zukommen lassen wollen, holen wir ggf. vorab Ihre Einwilligung ein.

<u>Geldwäscheprävention:</u> Mit der Einwilligung unserer Kunden können die im Rahmen der Geldwäscheprävention erforderlichen Daten, die das kontoführende Institut des Kunden im Rahmen der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG) erhoben hat, von diesem an uns übermittelt werden, damit wir unsererseits den Verpflichtungen nach dem GWG nachkommen können. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (z.B. Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise).

c) Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

<u>Direktwerbung:</u> Im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auch, um Ihnen Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen mittels elektronischer Post (E-Mail) zukommen zu lassen, soweit Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck nicht widersprochen haben. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Förderung unserer Geschäftstätigkeit.

<u>Vertragserfüllung:</u> Wenn in Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten solcher Personen erforderlich ist, die nicht Vertragspartei sind, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten auf der Grundlage unseres berechtigten Interesses. Unser berechtigtes Interesse liegt dann in der Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Bonitätsprüfung: Zum Zwecke der Identifizierung nach dem GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden werden personenbezogene Daten an Wirtschaftsauskunfteien und Warenkreditversicherer übermittelt und von diesen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit verarbeitet – ggf. im Rahmen eines sog. Score-Verfahrens, bei dem ein von den Wirtschaftsauskunfteien ermittelter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos zum Einsatz kommt.

Die folgenden Daten werden in diesem Zusammenhang an Wirtschaftsauskunfteien und/oder Warenkreditversicherer übermittelt:





DATENSCHUTZHINWEISE

Unternehmensname, ggf. Anschrift, ggf. Inhabername; Privatauskunft: Anrede, Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname, ggf. Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort.

Unser berechtigtes Interesse liegt in der Durchführung unserer Geschäftstätigkeit bzw. in der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

d) Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Geldwäscheprävention: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir rechtlich dazu verpflichtet sind. Wir unterliegen beispielsweise den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GWG). Nach den Bestimmungen des GWG sind wir dazu verpflichtet, unsere Kunden zu identifizieren. Zu diesem Zweck verarbeiten wir den Namen, Adresse, Geburtsdatum und -ort und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen bzw. Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, ggf. Registernummer, Anschrift sowie die Namen und Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen, zu deren Bereitstellung Sie gesetzlich verpflichtet sind. Darüber hinaus verarbeiten wir zur Geldwäscheprävention auch Ihre Bankverbindung, Inhaber- und Vertretungsverhältnisse und Angaben darüber, ob es sich bei unseren Kunden oder beim wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person handelt, die ein wichtiges politisches Amt ausübt oder ausgeübt hat und/ oder ob ein solches von einem unmittelbaren Familienmitglied oder einer ihr/ihm bekanntermaßen nahestehenden Person ausgeübt wird oder wurde.

5. An wen werden Ihre Daten weitergebgeben?

Zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der NHC erhalten ggf. auch Dritte Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten. Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraumes findet nicht statt

Mögliche Empfänger: NOVENTI Health SE (Rechenzentrumsdienstleistungen), Warenkreditversicherer und Wirtschaftsauskunfteien (Bonitätsprüfungen), Pharmagroßhändler, Behörden (Geldwäsche), Computershare GmbH (Mahndruck), Abrechnungsschuldner (z.B. Kostenträger)

Sollten Sie weitere Fragen zu den einzelnen Empfängern haben, kontaktieren Sie uns unter: datenschutz@noventi.healthcare.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die NHC speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es zur Erfüllung der Zwecke, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden (insbesondere zur Vertragserfüllung) erforderlich ist. Danach werden Ihre Daten gelöscht, es sei denn, deren weitere Verarbeitung ist zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen notwendig. Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, speichern wir Ihre Daten spätestens bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung, wenn die Zwecke der Verarbeitung nicht vorher entfallen.

7. Welche Rechte haben Sie in Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber NHC zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit von Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, ist davon nicht betroffen.

Sie haben das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten entgegen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Der Verwendung Ihrer Daten für Werbung unter Verwendung elektronischer Post können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeiten, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).





VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Präambel

Diese Anlage erläutert Ihnen die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Diese ergeben sich aus der Beauftragung des Auftragnehmers im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung, auf die sich diese Anlage bezieht.

§ 1 GEGENSTAND UND DAUER DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- Gegenstand, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer und den festgelegten Kreis der Betroffenen ergeben sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung.
- Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer im Rahmen des Nutzungsvertrages personenbezogene Daten ("Daten"). Diese werden nur im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung) und den nachfolgenden Bestimmungen verarbeitet.
- Die Laufzeit dieser Auftragsdatenvereinbarung ("Vereinbarung") entspricht der Laufzeit der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

§ 2 DATENSICHERHEIT

Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO, SGB) eingehalten werden. Das sind insbesondere die notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO. Dazu wird der Auftragnehmer

- die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung dauerhaft sicherstellen, wie auch
- dafür sorgen, dass die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden kann sowie
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen unterhalten, damit die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist.

Dabei ist der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO) zu berücksichtigen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Datenschutzhandbuch des Auftragnehmers festgelegt, das bei diesem angefordert werden kann und Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, entsprechende Alternativen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

§ 3 BERICHTIGUNG, SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

Der Auftragnehmer hat die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich direkt an den Auftragnehmer zur Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, wird dieser das Ersuchen sofort an den Auftraggeber weiterleiten. Bei Beauftragung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit möglich und vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn der Auftraggeber die Aufforderung der betroffenen Person nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet.

§ 4 KONTROLLEN UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
 Kontaktdaten: Tomannweg 6, 81673 München,
 Tel: (089) 4 31 84-0, E-Mail: datenschutz@noventi.healthcare
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit: Gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DSGVO sowie gemäß § 35 Abs. 1 SGB I sind alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf die Vertraulichkeit sowie das Sozialgeheimnis verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeiter und Subauftragnehmer soweit erforderlich unter Berücksichtigung von § 203 StGB verpflichtet. Sie wurden auch über die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die im Datenschutzhandbuch benannten Maßnahmen sind dem Auftraggeber bekannt und gelten als geeignet.
- Durchführung der Auftragskontrolle: Der Auftragnehmer prüft regelmäßig die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur entsprechenden Durchführung.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber.
- Unterstützung des Auftraggebers mit den vorhandenen Informationen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO, sowie bei vorheriger Beratung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO.

§ 5 UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

- Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel bestehender Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit
 - der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche Auslagerung mit angemessenem zeitlichen Vorlauf schriftlich informiert und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung erheht

Bei Abschluss dieser Vereinbarung sind die im Datenschutzhandbuch aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für den Auftragnehmer tätig (Teilleistungen) und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch direkt die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Genehmigung für das Tätigwerden als erteilt.

 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/ den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber





VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

- und dem Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber muss beim Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung erhalten.
- 3. Keine Unterauftragsverhältnisse sind Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung für die Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer muss jedoch auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen sowie Kontrollmaßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

§ 6 KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- 1. Der Auftraggeber hat das Recht, die in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h) DS-GVO vorgesehene Auftragskontrolle in Absprache mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer vornehmen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichproben, die in der Regel rechtzeitig angemeldet werden müssen, davon zu überzeugen, dass diese Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb eingehalten wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen mit geeigneten Mitteln nach.

§ 7 MITTEILUNGEN BEI VERSTÖSSEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 1. Der Auftragnehmer informiert in allen Fällen den Auftraggeber, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind. Nach Absprache mit dem Auftraggeber trifft der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für die Betroffenen einzudämmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach gesicherter Kenntnis eines meldepflichtigen Vorfalls zu informieren (d. h. insbesondere über die Ursachen, den genauen Zeitpunkt sowie das Ausmaß), damit der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (z. B. Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde).
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen, damit dieser seine Informationspflicht wie folgt erfüllen kann:
 - gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO und
 - ggf. gegenüber den Betroffenen, bei denen der Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 34 DS-GVO verletzt wurde.

§8 WEISUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS

 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich nach der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung

- und nach schriftlicher Weisung des Auftraggebers. Ausnahmen sind eine anderweitige Verpflichtung durch Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedsstaates, dem der Auftragnehmer unterliegt. Sollte eine anderweitige Verpflichtung bestehen, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die entsprechenden rechtlichen Anforderungen noch vor der Verarbeitung mit.
- Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Ausgeschlossen sind Auskünfte zu denen der Auftragnehmer gesetzlich oder vertraglich (Dienstleistungsvereinbarung) verpflichtet ist.
- 3. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.
- 4. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 5. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Dies gilt nicht, wenn diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie bei Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- 6. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Weisung des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO) und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44-49 DS-GVO erfüllt sind.

§ 9 LÖSCHUNG VON DATEN UND RÜCKGABE VON DATENTRÄGERN

- Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten spätestens mit Beendigung der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung muss der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die das Auftragsverhältnis betreffen, dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht vernichten oder anonymisieren. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- Dokumentationen, Unterlagen und Datenbestände, zu deren Aufbewahrung der Auftragnehmer gesetzlich sowie vertraglich für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist, dürfen nicht gelöscht werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten muss der Auftragnehmer die Daten innerhalb eines Monats datenschutzkonform vernichten oder anonymisieren.
- 3. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen.



Seite 2 von 2

Bedingungen für die Mitgliedschaft im FSA e. V.

Mitglieder können approbierte Apotheker sein, die Inhaber einer Apotheke sind und mit einem Unternehmen der NOVENTI Group ein Vertragsverhältnis über die Rezeptabrechnung oder über ein Warenwirtschaftssystem haben. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt.

Wird eine Apotheke als OHG geführt, kann nur einer der Inhaber Mitglied werden. Inhaber mehrerer Apotheken können nur als Inhaber ihrer Hauptapotheke eine einzige Mitgliedschaft erwerben; dabei ist nicht entscheidend, ob das Vertragsverhältnis zur NOVENTI Group mit der Hauptapotheke oder einer Filialapotheke besteht. Im Übrigen gilt die Satzung des FSA (www.fsa-ev.com).

Informationen zum Datenschutz

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns mit Ihrem Beitritt zum FSA überlassen, verarbeiten wir im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

1. Verantwortliche Stelle und gesetzliche Vertreter

FSA e. V., Tomannweg 6, 81673 München; gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB. E-Mail service@fsa-ev.com | Telefon (0 89) 4 31 84-3 01 | Telefax (0 89) 4 31 84-7 03 01

2. Allgemeines zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Zur Durchführung Ihrer Mitgliedschaft werden Ihr Name, Ihr Titel, Ihre Adresse, der/die Apothekennamen, das/die Apotheken-IK(s), Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse verarbeitet (Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit. b) DS-GVO). Neben der Mitgliederverwaltung und -betreuung gehört dazu auch, dass wir Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer für die Kommunikation mit Ihnen nutzen.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange es für die Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist. Nach Beendigung der Mitgliedschaft speichern wir Ihre Daten nur, sofern dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (steuerlich relevante Unterlagen 6 Jahre, Rechnungen 10 Jahre). Nach Ablauf dieser Fristen werden Ihre Daten gelöscht.

Um Mitglied im FSA werden zu können, müssen Sie uns die im Beitrittsantrag abgefragten personenbezogenen Daten bereitstellen. Sollten Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, ist für uns die Durchführung der Mitgliedschaft nicht möglich. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profilings findet nicht statt.

3. Empfänger Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an das/die Unternehmen der NOVENTI Group übermittelt, zu denen Sie It. Beitrittsantrag eine Kundenbeziehung haben. Diese Datenübermittlungen sind notwendig, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im FSA e. V. erfüllt sind (siehe § 4 der Vereinssatzung).

Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an die NOVENTI Health SE im Wege der Auftragsverarbeitung zur Bereitstellung und Administration unserer IT-Infrastruktur. Insofern wird der FSA technisch unterstützt. Der FSA kann außerdem die NOVENTI HealthCare GmbH und die awinta GmbH mit der Mitgliederverwaltung und –betreuung beauftragen. Die Verarbeitung stützt sich – mit Ausnahme von Fällen der Auftragsverarbeitung – auf ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Unser Interesse an der Verwaltung aktueller Mitgliederdaten – d. h. der Richtigkeit der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO) – ist mit Ihrem Interesse gleichlaufend.

Der FSA hat verschiedene Rahmenverträge abgeschlossen, die Sonderkonditionen für seine Mitglieder beinhalten (siehe www.fsa-ev.com/fsa-plus-aktiv). Zur Durchführung und Abwicklung dieser Verträge und um deren Exklusivität für FSA-Mitglieder sicherzustellen, können die Rahmenvertragsanbieter eine Mitgliederliste des FSA erhalten, die ausschließlich Apotheken-Name und -anschrift enthält. Die Verarbeitung dieser Daten, die in öffentlichen Quellen zugänglich sind, dient dazu, die berechtigten Interessen des FSA und seiner Mitglieder zu wahren, ohne dass entgegenstehende Interessen, des Betroffenen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Ihre Daten werden nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland) übermittelt.

4. Ihre Rechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren (Art. 57 Abs. 1 lit. f) DS-GVO): Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach.

5. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: FSA e. V., Datenschutzbeauftragter, Tomannweg 6, 81673 München; E-Mail an datenschutz@fsa-ev.com.